

# Amtsblatt

Gemeinde Senden, 11/2022

2022  
11

# Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

## Ausgegeben zu Senden am: 30.09.2022

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden  
Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 1,00 €, jährlich 12,00 € oder kostenlos über das  
Internet: [www.senden-westfalen.de](http://www.senden-westfalen.de)

## Inhalt

<b>Lfd.Nr. 49</b>	<b>104</b>
Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW	
<b>Lfd.Nr. 50</b>	<b>106</b>
Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW	
<b>Lfd.Nr. 51</b>	<b>108</b>
Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW	
<b>Lfd.Nr. 52</b>	<b>110</b>
Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW	
<b>Lfd.Nr. 53</b>	<b>112</b>
Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Bösensell) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW	
<b>Lfd.Nr. 54</b>	<b>114</b>
Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Ottmarsbocholt) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW	
<b>Lfd.Nr. 55</b>	<b>116</b>
Bekanntmachung 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „1. Erweiterung Holterode“ für das Grundstück Urbanstraße 13, Ottmarsbocholt hier:	

Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung gem.  
§ 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

**Lfd.Nr. 56** **119**

Bekanntmachung

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

„Huxburg“, Senden, hier:a) Aufstellungsbeschluss

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. 3 Abs. 2

i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

**Lfd.Nr. 57** **122**

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz

**Lfd.Nr. 58** **124**

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruch und Einwilligung bei Melderegisterauskünften

**Lfd.Nr. 59** **126**

Öffentliche Bekanntmachung zu einer öffentlichen Zustellung

**Lfd.Nr. 60** **127**

Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum

im Gebiet der Gemeinde Senden

**Lfd.Nr. 61** **132**

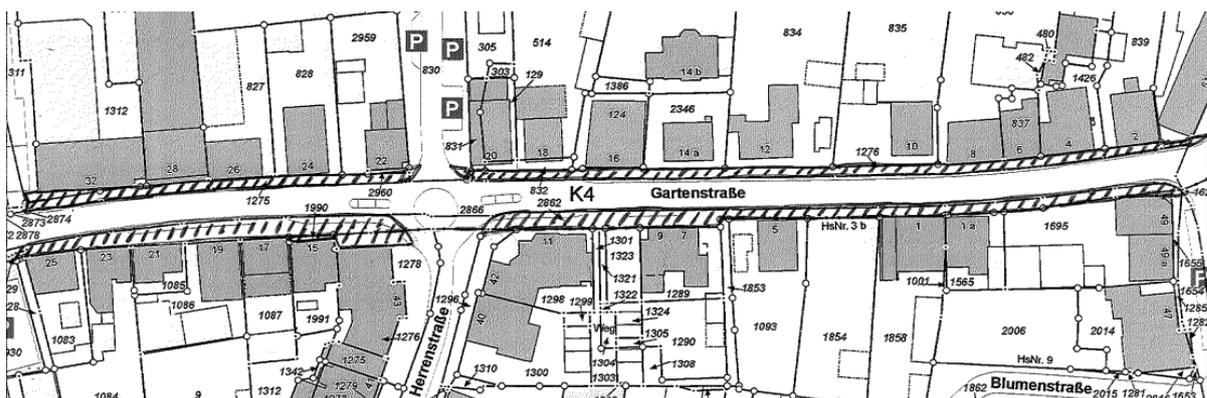
Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und

Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden

Monat: August 2022

# Lfd.Nr. 49

## Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 1

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

### Widmungsverfügung

Die Wegeflächen im Bereich „Gartenstraße“ zwischen dem Kreisverkehr am Busbahnhof und der Münsterstraße - siehe Übersichtsplan Nr. 1 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeindegebrauch wird auf die Benutzung durch Fußgänger und Fahrradfahrer beschränkt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

**Hinweise der Verwaltung:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Senden, 27.09.2022

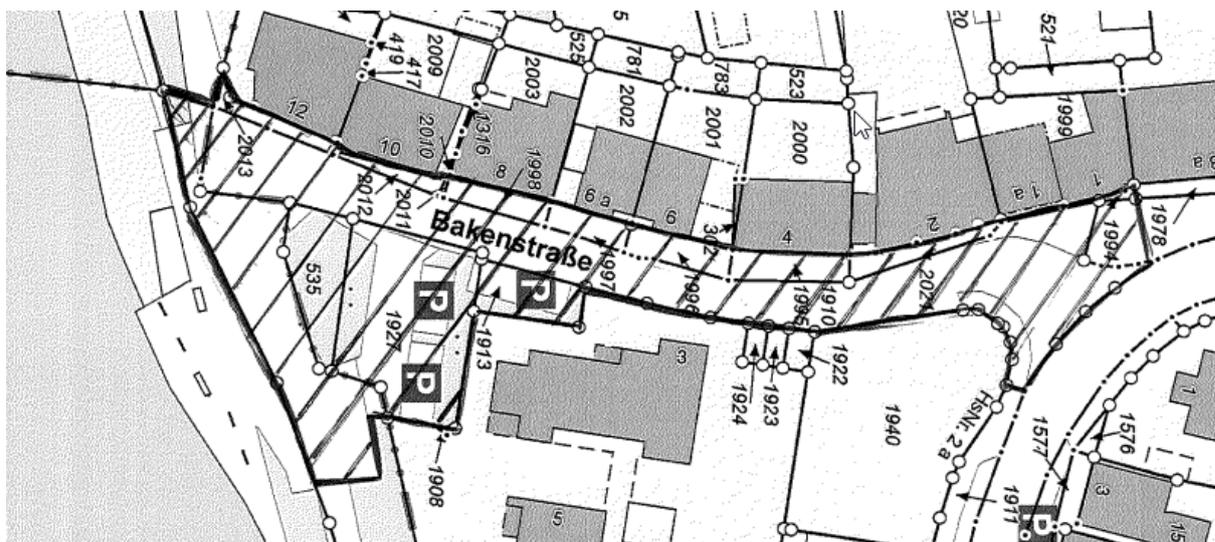
Der Bürgermeister



Täger

## Lfd.Nr. 50

### Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 2

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

#### Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Bakenstraße“ zwischen dem Dortmund-Ems-Kanal und Münsterstraße - siehe Übersichtsplan Nr. 2 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

**Hinweise der Verwaltung:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Senden, 27.09.2022

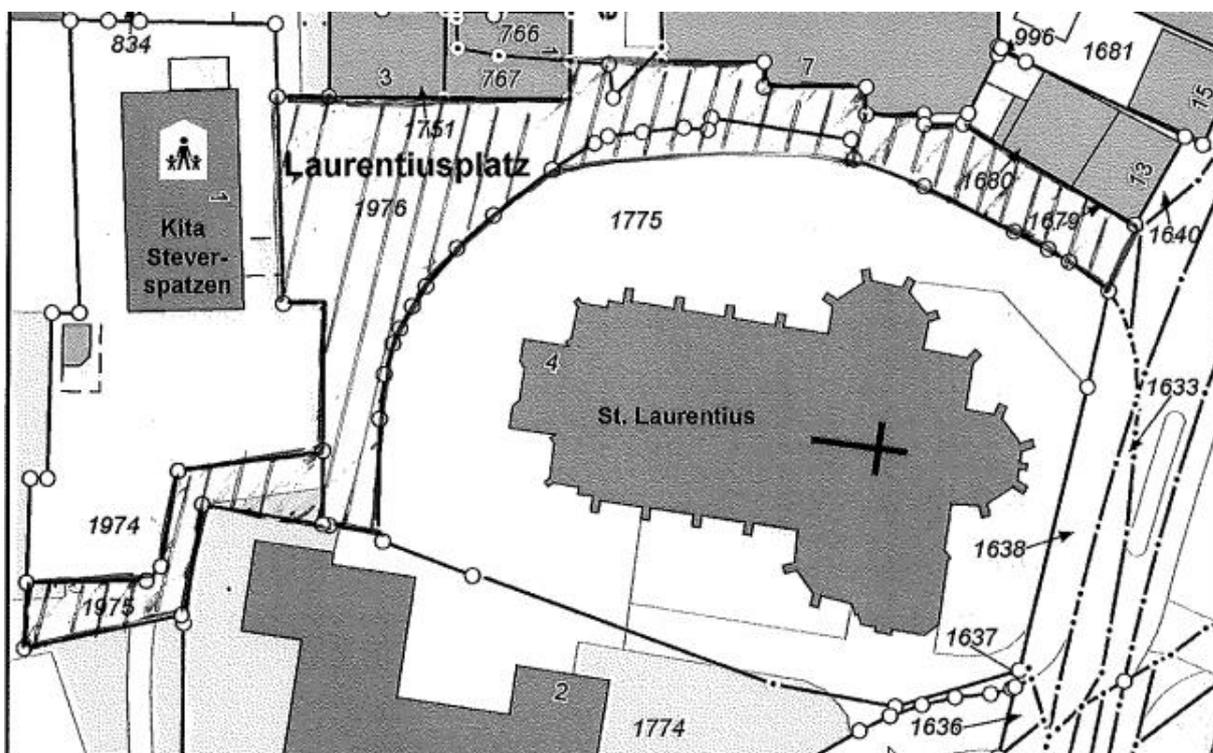
Der Bürgermeister



Täger

# Lfd.Nr. 51

## Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 4

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

### Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Laurentiusplatz“ zwischen der Schulstraße, der Herrenstraße und der Münsterstraße - siehe Übersichtsplan Nr. 4 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

**Hinweise der Verwaltung:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Senden, 28.09.2022

Der Bürgermeister



Täger

# Lfd.Nr. 52

## Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Senden) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 3

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

### Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Münsterstraße 1-13“ zwischen der Mühlenstraße, der Bakenstraße und dem Laurentiusplatz - siehe Übersichtsplan Nr. 3 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden

Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

**Hinweise der Verwaltung:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Senden, 28.09.2022

Der Bürgermeister



Täger



Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

**Hinweise der Verwaltung:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Senden, 28.09.2022

Der Bürgermeister



Täger

## Lfd.Nr. 54

### Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Ottmarsbocholt) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 6

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

#### Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Strontianitfeld“ zwischen Auf dem Felde, Sudendorp und Nordkirchener Straße - siehe Übersichtsplan Nr. 6 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeindegebrauch wird nicht beschränkt.

Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

**Hinweise der Verwaltung:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Senden, 28.09.2022

Der Bürgermeister



Täger

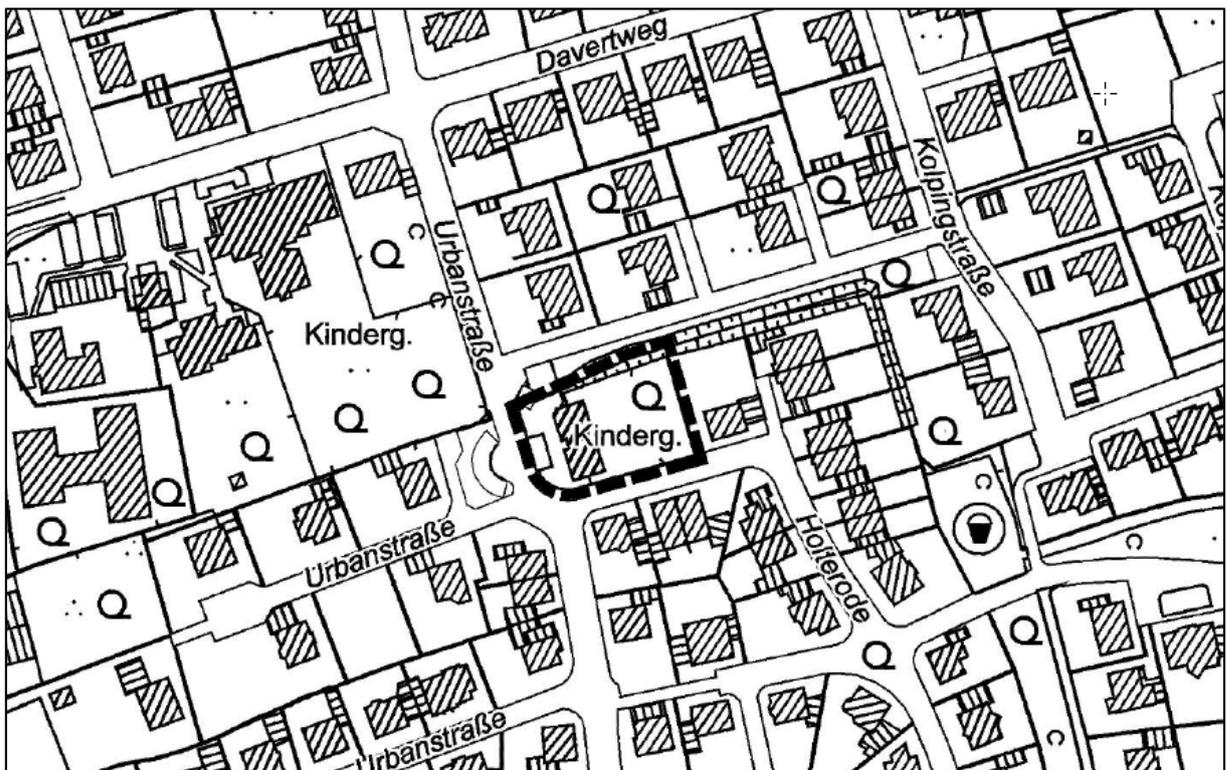
# Lfd.Nr. 55

## Bekanntmachung

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes  
„1. Erweiterung Holterode“ für das Grundstück  
Urbanstraße 13, Ottmarsbocholt

hier:

Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung  
gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB



Übersichtsplan Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

In der Sitzung des Gemeinderates am 29.09.2022 wurde die öffentliche Auslegung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „1. Erweiterung

Holterode“ für das Grundstück Urbanstraße 13, Ottmarsbocholt gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB beschlossen.

### **Anlass und Ziel der Bebauungsplanänderung**

Im Bereich Urbanstraße/Holterode im Ortsteil Ottmarsbocholt besteht der katholische Kindergarten „St. Urban“, eine Nebeneinrichtung des Familienzentrums „St. Urban“ am Davertweg. Am Standort Urbanstraße/Holterode wird ein zweigruppiger Kindergarten betrieben, der aktuell aus Betreibersicht einen dringenden Bedarf an einer baulichen Erweiterung aufweist. Geplant ist eine Erweiterung der bestehenden Gebäude um einen Anbau, in dem ein Mehrzweckraum, ein Abstellraum und ein Personalraum untergebracht werden sollen.

Da der geplante und aus Betreibersicht dringend benötigte Anbau auf der Grundlage des bestehenden Bebauungsplanes nicht genehmigungsfähig ist, hat die katholische Kirchengemeinde als Betreiberin und Bauherrin einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes gestellt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigefügt.

Folgende Unterlagen werden im Rahmen der Offenlage ausgelegt:

- Planzeichnung
- Begründung

Die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfolgt in der Zeit vom

**10.10.2022 bis zum 11.11.2022 (einschließlich)**

im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten:

montags	08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
mittwochs	08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
freitags	08.30 - 12.00 Uhr

Die bisher verfügbaren Informationen zum Bebauungsplan befinden sich ergänzend auch auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse:

[www.senden-westfalen.de](http://www.senden-westfalen.de)

→ Wirtschaft & Bauen → Planen & Bauen → Aktuelle Bauleitplanverfahren

**Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die ausliegenden Unterlagen Einsicht nehmen möchten, vereinbaren dazu bitte vorab einen Termin mit dem Team der Bauleitplanung (u. a. Tel.: 02597/699 -334 / -323 / -324 oder per Mail: [bauleitplanung@senden-westfalen.de](mailto:bauleitplanung@senden-westfalen.de)). Eine persönliche Einsicht in die Unterlagen wird auf jeden Fall ermöglicht.**

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Senden Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB geändert wird.

Az.: IV 622-00

48308 Senden, den 30.09.2022

Der Bürgermeister



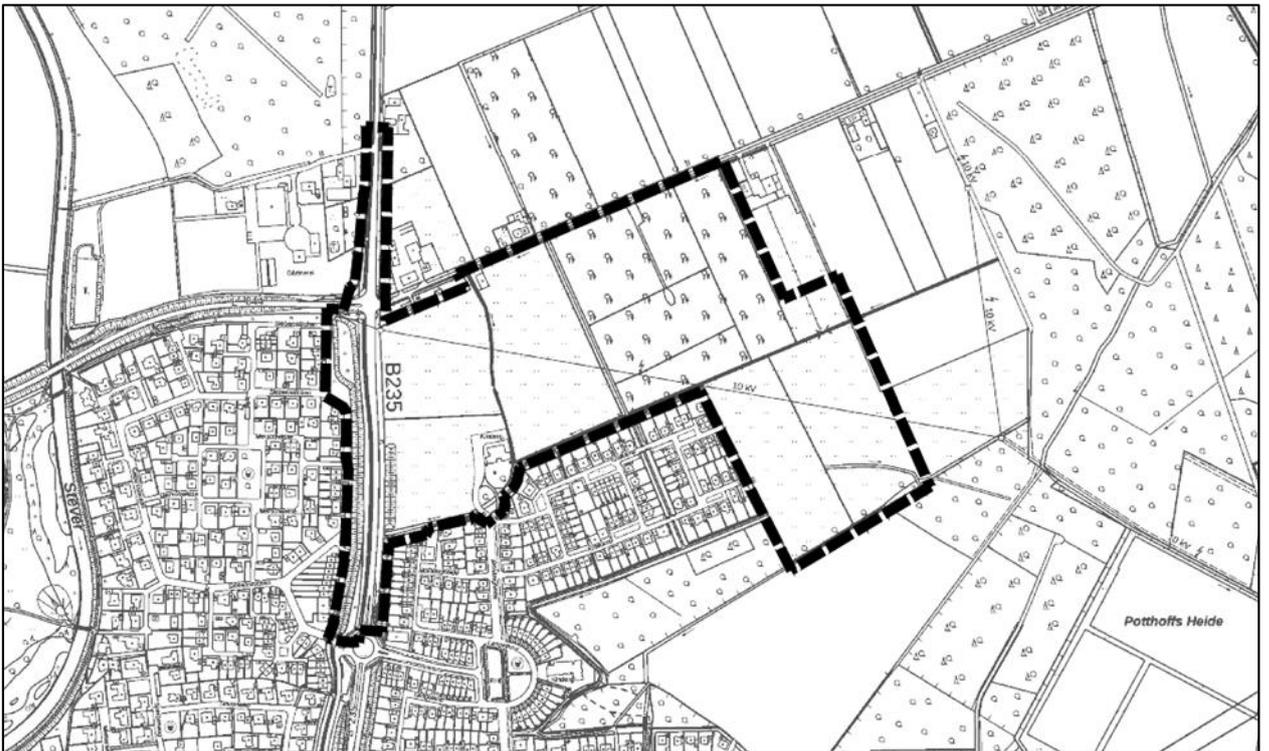
Täger

# Lfd.Nr. 56

## Bekanntmachung

### 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Huxburg“, Senden

hier: a) Aufstellungsbeschluss  
b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. 3 Abs. 2  
i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB



Übersichtsplan Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes  
„Huxburg“

- a) Der Gemeinderat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 29.09.2022 beschlossen, den Bebauungsplan „Huxburg“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB zu ändern.

Anlass für die Änderung ist die Differenz zwischen den geplanten Höhen des Straßenausbauplanes und den aktuellen Geländehöhen im Bereich des Baugebietes. Um nicht tiefer zu liegen als das geplante Straßenniveau nach dem Straßenausbauplan, werden die Baugrundstücke im Plangebiet angefüllt werden. Geländeauffüllungen sind ab einer bestimmten Größe genehmigungspflichtig und erfordern ggf. auch Abstandsflächen auf dem Baugrundstück bzw. die Sicherung der Abstandsfläche auf den jeweiligen Nachbargrundstücken durch die Eintragung einer Baulast. Hintergrund ist, dass einzelne tieferliegende Baugrundstücke nicht dadurch belastet werden sollen, dass benachbarte Grundstücke aufgefüllt werden.

Um alle Baugrundstücke gleich zu behandeln und die Benachteiligung einzelner Grundstücke von vorneherein auszuschließen soll durch den Bebauungsplan für alle Baugrundstücke festgelegt werden, dass diese bis auf die geplante Höhe der Straßenfläche angefüllt werden müssen. Hieraus ergibt sich auch eine Vereinfachung der Genehmigungsfähigkeit von Bauvorhaben innerhalb des Plangebietes.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Bebauungsplanänderung ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe erste Seite) beigefügt.

- b) In der Sitzung des Gemeinderates am 29.09.2022 wurde die öffentliche Auslegung für die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Huxburg“ gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB beschlossen. Von der Durchführung einer frühzeitigen Behördenbeteiligung und der frühzeitigen Erörterung wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Folgende Unterlagen werden im Rahmen der Offenlage ausgelegt:

- Planzeichnung
- Begründung

Die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfolgt in der Zeit vom

**07.10.2022 bis zum 07.11.2022 (einschließlich)**

im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten:

montags	08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 15:30 Uhr
dienstags	08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 15:30 Uhr
mittwochs	08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 15:30 Uhr
donnerstags	08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr

freitags 08:30 - 12:00 Uhr

Die bisher verfügbaren Informationen zum Bebauungsplan befinden sich ergänzend auch auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse:

[www.senden-westfalen.de](http://www.senden-westfalen.de)

→ Wirtschaft & Bauen → Planen & Bauen → Aktuelle Bauleitplanverfahren

**Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die ausliegenden Unterlagen Einsicht nehmen möchten, vereinbaren dazu bitte vorab einen Termin mit dem Team der Bauleitplanung (u. a. Tel.: 02597/699 -334 / -323 / -324 oder per Mail: [bauleitplanung@senden-westfalen.de](mailto:bauleitplanung@senden-westfalen.de)). Eine persönliche Einsicht in die Unterlagen wird auf jeden Fall ermöglicht.**

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Senden Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB geändert wird.

Az.: IV 622-00

48308 Senden, 30.09.2022

Der Bürgermeister



Täger

# Lfd.Nr. 57

## Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrecht nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz

Gemäß § 58 c Abs. 1 Satz 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, wird hiermit das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe personenbezogener Daten öffentlich bekannt gemacht.

### § 58c Soldatengesetz:

- (1) Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach Absatz 2 Satz 1 übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

- (2) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf die Daten nur dazu verwenden, Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zu versenden.
- (3) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat die Daten zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Der Widerspruch ist persönlich oder schriftlich einzulegen bei der

**Gemeinde Senden  
Bürgerbüro  
Münsterstraße 30  
48308 Senden**

Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Bei der persönlichen Vorsprache ist der Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

Senden, 23.09.2022

Der Bürgermeister



Täger

# Lfd.Nr. 58

## Öffentliche Bekanntmachung

### Widerspruch und Einwilligung bei Melderegisterauskünften

Die Meldebehörde weist darauf hin, dass das Bundesmeldegesetz (BMG) für folgende Datenübermittlungen aus dem Melderegister ein Widerspruchs- oder Einwilligungsrecht vorsieht.

1. *Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften*  
(§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)
2. *Datenübermittlung an Parteien und Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen*  
(§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG)
3. *Datenübermittlung nach § 58 Wehrpflichtgesetz*  
(§ 36 Abs. 2 BMG)
4. *Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen*  
(§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG)
5. *Datenübermittlung an Adressbuchverlage*  
(§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG)

Die Widersprüche gelten unbefristet bzw. bis auf Widerruf für das Melderegister des Einwohnermeldeamtes, bei dem sie eingelegt wurden.

Widersprüche und Einwilligungen nimmt das Bürgerbüro im Rathaus entgegen.

**Bereits bestehende Übermittlungssperren nach dem Melderechtsrahmen- oder Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen werden analog übernommen und brauchen nicht neu erklärt werden.**

Die Übermittlungssperre bei Internetauskünften entfällt ersatzlos.

Senden, 23.09.2022

Gemeinde Senden  
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S.' followed by a cursive name.

Täger

# Lfd.Nr. 59

## Öffentliche Bekanntmachung zu einer öffentlichen Zustellung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) - in der zur Zeit geltenden Fassung - wird folgendes Dokument zugestellt:

Datum, Aktenzeichens des Dokuments  
**08.09.2022**  
**207120150001**

Behörde, für die zugestellt wird  
**Gemeinde Senden - Der Bürgermeister -  
Münsterstraße 30, 48308 Senden**

### Empfänger / Zustellungsadressat

Name  
**Franz-Josef Vorspohl**

letzte bekannte Anschrift  
**48308 Senden, Daimlerstraße 15**

Das vorgenannte Dokument kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) während der Öffnungszeiten des Rathauses an folgender Stelle eingesehen/abgeholt werden:

Ort	Fachbereich	Raum
Gemeinde Senden Münsterstraße 30 48308 Senden	Finanzen und Liegenschaften	210

Das Dokument gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Auskunft zu dem vorgenannten Dokument erteilt Frau Bergmann (Tel.: 02597 / 699-210).

Ort, Datum  
**Senden, 30. September 2022**

Gemeinde Senden  
Der Bürgermeister



Täger

# Lfd.Nr. 60

## Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Senden

### I. Anordnungen

#### Aufgrund

- § 28 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

genehmige ich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, dass im Gebiet der Gemeinde Senden pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen (Schlagabraum) im Zeitraum **vom 17.10.2022 bis zum 11.04.2023** unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden dürfen.

### I. Auflagen

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss im Außenbereich und somit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen. In Zweifelsfragen wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt der Gemeinde Senden.
3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf oder an dem Grundstück).
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
5. Als Mindestabstände sind einzuhalten:

- a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
  - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
  - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
  - d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
  - e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
  7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle sowie sonstige Brandbeschleuniger dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
  8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
  9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsort erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Feuers telefonisch erreichbar sein.
  10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
  11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen. Lagern die Haufen zum Zeitpunkt des Abbrennens bereits länger als 2 Tage, sind sie vor dem Entzünden nochmals umzuschichten.
  12. In einem Umkreis von 4 km Radius um Flughafenbezugspunkte sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
  13. Sonstige die Verbrennung ordnende Regelungen, z. B. im Landesimmissionsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LImSchG NRW) oder im gemeindlichen Ortsrecht, sind zu beachten.

14. Die geplante Verbrennung ist dem Ordnungsamt der Gemeinde Senden vor Beginn des Verbrennens unter Angabe des Betreibers, einer Telefonnummer am Verbrennungsort, der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens anzuzeigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 KrWG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Anordnung oder Auflagen dieser Anordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden (§ 69 Abs. 3 KrWG).

## II. Begründung

Bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen von landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen sind die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Diese Abfälle sind somit grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 28 Abs. 1 KrWG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 KrWG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder durch Allgemeinverfügung zugelassen werden.

Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes erteilt werden. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld und im Benehmen mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem im Kreis wird u. a. zur Erhaltung der Münsterländischen Parklandschaft diese Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, welche bei der Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen anfallen, erlassen. Dem jeweiligen Betroffenen kann es aus wirtschaftlicher Sicht nicht zugemutet werden, die in der Regel größeren Mengen an Schlagabraum

regelmäßig einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zuzuführen bzw. die Mengen zu häckseln oder zu kompostieren.

Da sich außerdem im ländlichen Raum außerhalb der Ortschaften Rauchbelästigungen für die Allgemeinheit nur geringfügig ergeben dürften, liegen unter diesen Umständen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vor.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verfügung wurde gewählt, da die Pflegemaßnahmen aufgrund landschaftsrechtlicher Regelungen bis zum 28.02.2023 abzuschließen sind (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz) und der angefallene Abfall regelmäßig spätestens mit den Traditionsfeuern zu Ostern, hier 09.04.2023 und 10.04.2023, zu beseitigen ist.

Die Zuständigkeit der Gemeinde Senden ergibt sich aus Anhang II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU), Ziffer 30.1.2 vom 03.02.2015 in der zurzeit gültigen Fassung.

### III. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Senden in Kraft.

### IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen

Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).  
Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Senden, 30. September 2022

Gemeinde Senden  
Der Bürgermeister



Täger

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Senden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Senden, 30. September 2022

Gemeinde Senden  
Der Bürgermeister



Täger

# Lfd.Nr. 61

## Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: August 2022

In dem Monat August 2022 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 5 Damenfahrräder
- 2 Herrenfahrräder
- 1 Lederjacke
- 2 Handys
- 1 Katze mit zwei Kitten
- 1 Vogel
- 1 Spanngurt
- 1 Tablet
- 1 Reitpad
- Bargeld
- Kinderkleidung
- diverse Brillen
- diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- 1 Bauchtasche
- 1 Goldkette mit Anhänger
- 1 Handtasche
- 1 EC-Karte
- 1 Wellensittich
- 1 Kfz-Kennzeichen

diverse Handys  
diverse Geldbörsen  
diverse Schlüssel  
diverse Brillen

Senden, 30.09.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Kortmann', followed by a horizontal line extending to the right.

i. A. Melanie Kortmann